

Verkündet am 24. November 1954
Justizsekretär als Ur-
kundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrzeughalters Georg K. in B., W.
straße
2. des Kraftfahrers Hermann Be. in N. bei He.
Nr.

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

gegen

den minderjährigen Peter R., gesetzlich vertreten durch
seinen Vater, den Kaufmann Hans R. in W.-Ba.,
An der B.,

Kläger, Berufungskläger und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. November 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 11. Juni 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. Juli 1948 wurde der damals fünf Jahre und drei Monate alte Kläger von dem Lastkraftwagen des Beklagten Köhn angefahren, als das von dem Beklagten Be[REDACTED] gesteuerte Fahrzeug die Straße am Clef in Wuppertal-Barmen in ostwärtiger Richtung befuhr. Der rechte Unterschenkel des Klägers wurde verletzt und mußte amputiert werden.

Der Kläger hat behauptet, er habe am Rande des südlichen Bürgersteiges gestanden, um die Straße zu überqueren. Das habe Be[REDACTED] sehen müssen. Dieser habe kein Warnsignal gegeben und sei mit einer Geschwindigkeit von 35 km/st den Umständen nach zu schnell gefahren.

Mit der Klage hat der Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt, und die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Unfall entstanden sei und noch entstehen werde.

Die Beklagten haben geltend gemacht, der Unfall sei durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden. Der Kläger sei plötzlich und unvorhersehbar gegen den Lastkraftwagen gelaufen, der auf der für ihn rechten Straßenseite mit einer Geschwindigkeit von 15 km/st gefahren sei. Der Beklagte Be[REDACTED] habe sofort den Wagen nach links gelenkt und fast auf der Stelle angehalten.

Das Landgericht ist zur Klageabweisung gelangt. Dagegen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes allen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

- 3 -

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Der Senat hat den Streitwert der Revision für die Gebührenberechnung auf 5 000 DM festgesetzt. Dabei ist für die im Rahmen des Feststellungsantrages in Betracht kommende Rente der vierfache Jahresbetrag zugrundegelegt worden. Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist dagegen vom zehnfachen Jahresbetrag auszugehen (BGHZ 1, 43). Daher kann nicht zweifelhaft sein, daß die Revisionssumme erreicht und die Revision zulässig ist.

II. Sachlich ist sie jedoch nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§§ 823, 831 BGB) verneint und angenommen, daß M. als Halter und B. als Führer des Lastkraftwagens nach dem Kraftfahrzeuggesetz für den entstandenen Schaden haften, da der Unfall beim Betrieb des Wagens erfolgt und ein Entlastungsbeweis nach §§ 7 Abs 2 und 18 Abs 1 Satz 2 KrFzG nicht geführt sei. Es hat hierzu ausgeführt:

Der Zeuge Ba. habe neben dem Kraftfahrer B. sitzend in einer Entfernung von etwa 10 m gesehen, daß der Kläger auf dem Bürgersteig gestanden habe. Wie seiner Aussage im Strafverfahren zu entnehmen sei, habe der Kläger möglicherweise an der Bordsteinkante gestanden. Gehe man von dieser nicht widerlegten Aussage des Zeugen



aus, so könne nicht gesagt werden, daß B. schuldlos an dem Unfall sei. Da der Lastkraftwagen unmittelbar am Bürgersteig entlang gefahren sei, habe von dem Fahrer erwartet und verlangt werden müssen, daß er sein Augenmerk nicht nur der Fahrbahn zuwandte, sondern auch die Vorgänge beobachtete, die sich in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn auf dem Bürgersteig abspielten. Wenn der Beklagte B. das getan hätte, hätte er in einer Entfernung von 10 m den Kläger auf dem Bürgersteig gesehen. Bei dem jugendlichen Alter des Klägers und weil der Kläger dem herankommenden Fahrzeug offenbar keine Aufmerksamkeit geschenkt habe, habe B. damit rechnen müssen, daß der Junge unbesonnen den Fahrdamm überqueren werde. Er habe daher ein Warnsignal geben und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs so herabsetzen müssen, daß er sofort halten könne. Hätte er das getan, so wäre der Unfall vermieden worden. Zwar habe B. wegen der entgegenkommenden Straßenbahn seine Aufmerksamkeit besonders der Fahrbahn zuwenden müssen, denn er sei gezwungen gewesen, den 2,30 m breiten Wagen zwischen Bürgersteig und Straßenbahn hindurch zu steuern. Das habe ihn aber nicht von der Pflicht entbunden, auch den übrigen Verkehrsteilnehmern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da B. die Aussage des Zeugen Ba., die sein Verhalten als schuldhaft erscheinen lasse, nicht ausräumen könne, sei seine Entlastung nach § 18 Abs 1 Satz 2 BGB gescheitert. Damit entfalle gleichzeitig für den Beklagten K. die Möglichkeit, das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses zu beweisen.

III. Entgegen der Ansicht der Revision geben diese Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

1. Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, ein Kraftfahrer müsse mit einem unbesonnenen Verhalten eines auf dem Bürgersteig stehenden fünfjährigen Kindes rechnen und daher zumindest ein Warnzeichen geben, stehen seine Ausführungen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 18. Dezember 1952 - VI ZR 30/52 - VerRS 5, 86 = VersR 1953, 85 = LM KrfzG § 7 - (6); BGHSt 3, 49 und Urteil vom 12. April 1951 - 3 StR 28/51 - NJW 1951, 770 Nr 16). Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Zu Unrecht verweist die Revision auf die Stellungnahme des Oberstaatsanwalts, der das gegen B. eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und ausgeführt hat, der Unfall beruhe allein auf dem unbedachtsamen Verhalten des Kindes. An diese strafrechtliche Beurteilung der Sache durch den Oberstaatsanwalt war das Berufungsgericht nicht gebunden. Es war nicht gehindert, den Sachverhalt rechtlich anders zu werten, als es der Oberstaatsanwalt getan hat. Überdies stehen aber auch beide Auffassungen insoweit miteinander in Einklang, als auch das Berufungsgericht ebenso wie der Oberstaatsanwalt den Beweis für ein Verschulden des Kraftfahrers nicht als erbracht ansieht, wie seine Ausführungen zur Frage der Haftung aus § 823 BGB zeigen.

3. Ebensowenig kann der Hinweis auf das Gutachten des Sachverständigen Missmahl der Revision zum Erfolge verhelfen. Allerdings hat der Sachverständige die Ansicht geäußert, für ihn sei die Unabwendbarkeit des Unfalls klar. Er hat aber bei seiner Meinungsbildung die Aussage des Zeugen Ba. nicht berücksichtigt, weil er glaubte, sie sei wegen der Aussagen der übrigen Zeugen unbeachtlich.

Da der Sachverständige seinem Gutachten einen anderen Sachverhalt zugrundegelegt hat, als er vom Berufungsgericht festgestellt worden ist, hat das Berufungsgericht den Ausführungen des Sachverständigen mit Recht keine Bedeutung beigemessen.

4. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsurteil Widersprüche enthalte.

Sie irrt mit ihrer Meinung, das Berufungsgericht habe bei der Verneinung einer Verschuldenshaftung des Beklagten B. festgestellt, der Kläger sei plötzlich und unvermutet aus dem Ausgang des Bergbahnhofs herausgelaufen, habe den etwa 2,5 m breiten Bürgersteig überquert und sei dann gegen den in geringer Entfernung vom Bürgersteig mit mässiger Geschwindigkeit fahrenden Lastkraftwagen gelaufen. Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils enthalten keine Feststellung dieser Art, sie geben vielmehr, wie sich klar und deutlich aus dem Urteil ergibt, mit dieser Schilderung des Unfallhergangs nur das wieder, was die Zeugen Hu., W. und Ku. übereinstimmend über den Unfallhergang ausgesagt haben. Das Berufungsgericht hat diesen Aussagen die dem Kläger günstigere Bekundung des Zeugen Ba. gegenübergestellt und ausdrücklich hervorgehoben, die Aussagen über den Unfallhergang seien widerspruchsvoll, ohne daß gesagt werden könne, welche Aussagen glaubhafter seien. Seine Ausführungen lassen deutlich erkennen, daß das Berufungsgericht keine Feststellung über den Hergang des Unfalls getroffen hat, weil es sich bei den widersprechenden Zeugenaussagen außerstande gesehen hat, eine eindeutige Feststellung über den Unfallhergang zu treffen.

Auch in ihren weiteren Ausführungen verkennt die Revision den Inhalt des Berufungsurteils und gelangt nur dadurch zu der Annahme, die Begründung des Urteils sei widerspruchsvoll. Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung der Verschuldenshaftung nicht festgestellt, daß dem Beklagten B. der Vorwurf einer schuldhaften Verursachung des Unfalls nicht gemacht werden könne und der Unfall für ihn unabwendbar gewesen sei. Es hat vielmehr klar und unzweideutig erklärt, wenn die Aussagen der Zeugen Hu., W. und Ku. richtig seien, könne B. kein Vorwurf gemacht werden, dann sei der Unfall für ihn unabwendbar gewesen. Es hat nur die Folgerung gezogen, daß ein Verschulden des Beklagten B. nicht bewiesen sei. Dagegen ist nicht ausgeführt, daß er sich richtig verhalten habe und den Unfall nicht habe abwenden können.

Entgegen der Ansicht der Revision enthält das angefochtene Urteil auch nicht die Feststellung, daß B. mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren sei und für ihn kein Anlaß bestanden habe, ein Warnsignal zu geben. Wie der Zusammenhang der Urteilsgründe deutlich erkennen läßt, hat das Berufungsgericht nur erklärt, daß auch in dieser Hinsicht kein verkehrswidriges Verhalten des Kraftfahrers bewiesen sei.

5. Schließlich will die Revision dem Berufungsgericht zum Vorwurf machen, daß nicht eindeutig festgestellt worden sei, wo der Kläger auf dem Bürgersteig gestanden habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Es mag sein, daß es dieser Feststellung bedurft hätte, um im Rahmen des § 823 BGB dem Beklagten B. ein Verschulden zur Last legen zu können. Bei der hier in Betracht kommenden Haftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz war es aber Sache der

Beklagten, nachzuweisen, daß den Fahrer kein Verschulden an dem Unfall trifft (§§ 18 Abs 1 Satz 2, 7 Abs 2 KrfzG). Sie mußten daher für ihre Behauptung, der Kläger sei plötzlich und unvermutet aus dem Ausgang des Bergbahnhofs heraus über den Bürgersteig gelaufen und in den Lastkraftwagen gerannt, den Beweis erbringen. Diesen Beweis hat das Berufungsgericht aber nicht als geführt angesehen, weil der Zeuge Ba. [REDACTED] bekundet hat, er habe auf eine Entfernung von 10 m gesehen, daß der Kläger auf dem Bürgersteig stand. Unter diesen Umständen muß, wie die Revision übersieht, eine etwaige Unklarheit über den Standort des Klägers entsprechend dem Wesen der Beweislast zu Lasten der beweispflichtigen Beklagten gehen.

IV. Da die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts auch in sonstiger Hinsicht keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, ist der erkennende Senat an sie gebunden. Steht aber bindend fest, daß der den Beklagten obliegende Entlastungsbeweis nicht geführt ist, so haben die Beklagten nach §§ 7, 18 KrfzG für die Unfallfolgen aufzukommen. Ihre Revision

war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode